

TE Vwgh Erkenntnis 2015/5/28 Ro 2014/07/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
14/01 Verwaltungsorganisation;
40/01 Verwaltungsverfahren;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

AVG §8;
B-VG Art133 Abs6 Z1;
B-VG Art133 Abs8;
UVPg 2000 §3 Abs7 idF 2013/I/095;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §47 Abs5;
VwGG §48 Abs1;
VwGG §48 Abs2;
VwGG §59 Abs2;
VwRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 59 heute
2. VwGG § 59 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 59 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 59 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 59 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofrätin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. N. Bachler, Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Revision der O U in L, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom

10. April 2014, Zl. W102 2000186- 1/6E, betreffend Zurückweisung einer Säumnisbeschwerde in einer Angelegenheit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Oberösterreichische Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Antrag der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht auf Aufwandersatz wird abgewiesen.

Begründung

Mit Beschluss vom 10. April 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde der Revisionswerberin vom 13. Dezember 2013 betreffend die Feststellung, dass für die Vorhaben "Umsetzung von ökologischen Maßnahmen an der Donau im Raum X/Stauraum A" und Pumpspeicherkraftwerk "Energiespeicher R" als Gesamtvorhaben gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei, gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurück. Mit Beschluss vom 10. April 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde der Revisionswerberin vom 13. Dezember 2013 betreffend die Feststellung, dass für die Vorhaben "Umsetzung von ökologischen Maßnahmen an der Donau im Raum X/Stauraum A" und Pumpspeicherkraftwerk "Energiespeicher R" als Gesamtvorhaben gemäß Paragraph 3, Absatz 7, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei, gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurück.

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Devolutionsantrag der Revisionswerberin vom 13. Dezember 2013 betreffend das Feststellungsverfahren für das Vorhaben "Umsetzung von ökologischen Maßnahmen an der Donau im Raum X/Stauraum A" beim Umweltsenat eingebracht und von diesem mit Schreiben vom 30. Dezember 2013 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt worden sei.

Nach § 46 Abs. 24 Z. 4 UVP-G 2000 seien Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgrund eines Devolutionsantrages anhängig seien, vom Bundesverwaltungsgericht als Säumnisbeschwerdeverfahren weiterzuführen. Nach Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 4, UVP-G 2000 seien Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgrund eines Devolutionsantrages anhängig seien, vom Bundesverwaltungsgericht als Säumnisbeschwerdeverfahren weiterzuführen.

Der von der Revisionswerberin eingebrachte Devolutionsantrag beziehe sich inhaltlich auf den im Rahmen des Parteiengehörs zum UVP-Feststellungsverfahren "Organismenwanderhilfe X" wie folgt eingebrachten "Antrag" vom 16. Februar 2012:

"Die Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz möge für das Gesamtvorhaben der Donaukraftwerk X AG mit Sitz in P"Die Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde römisch eins. Instanz möge für das Gesamtvorhaben der Donaukraftwerk römisch zehn AG mit Sitz in P

- -Strichaufzählung
die Errichtung und Betrieb des Energiespeicher Riedl und
- -Strichaufzählung
Organismenwanderhilfe Kraftwerk X, gewässerökologische Maßnahmen in der DonauOrganismenwanderhilfe
Kraftwerk römisch zehn, gewässerökologische Maßnahmen in der Donau

feststellen, dass gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000, für das gegenständliche Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist."feststellen, dass gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000, für das gegenständliche Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist."

Hinsichtlich des Vorhabens "Energiespeicher R" sei bereits mit Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 1. Oktober 2010 rechtskräftig festgestellt worden, dass es keiner UVP-Pflicht unterliege.

Hinsichtlich des Vorhabens "Organismenwanderhilfe X" sei trotz des Antrages der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 im Rahmen des Parteiengehörs und der Berufung in der Folge festgestellt worden, dass es keiner UVP-Pflicht unterliege (Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 16. August 2012, bestätigt

mit dem Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012).

Der Antrag der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 stelle keinen eigenen verfahrenseinleitenden Antrag dar. Er sei im Rahmen des Parteiengehörs als Einwendung geprüft und gemäß § 59 Abs. 1 AVG mit Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 16. August 2012, bestätigt mit dem Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012, miterledigt worden. Der Antrag der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 stelle keinen eigenen verfahrenseinleitenden Antrag dar. Er sei im Rahmen des Parteiengehörs als Einwendung geprüft und gemäß Paragraph 59, Absatz eins, AVG mit Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 16. August 2012, bestätigt mit dem Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012, miterledigt worden.

Die Einbringung eines Devolutionsantrages an den Umweltsenat sei nur jenen Personen vorbehalten, die einen verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hätten, im konkreten Fall nur dem Projektwerber. Einen Devolutionsantrag könnten Formalparteien daher nur in den Fällen stellen, in denen sie selbst den verfahrenseinleitenden Antrag auf Feststellung gestellt hätten.

Die Säumnisbeschwerde der Revisionswerberin sei daher zurückzuweisen gewesen.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG die Revision für zulässig, weil es zur vorliegenden Fallkonstellation "an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt". Das Bundesverwaltungsgericht erklärte gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG die Revision für zulässig, weil es zur vorliegenden Fallkonstellation "an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt".

Die Revisionswerberin erhob gegen diesen Beschluss Revision und macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Der Verwaltungsgerichtshof möge gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 VwGG eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Revisionswerberin erhob gegen diesen Beschluss Revision und macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Der Verwaltungsgerichtshof möge gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG eine mündliche Verhandlung durchführen.

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragte, die Revision kostenpflichtig als unzulässig zurück- in eventu als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2013 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsenat und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereit zu stellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltsenat und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 95 aus 2013, hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins, bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der

Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß Paragraph 9, Absatz 4, erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereit zu stellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Auf Antrag der Projektwerberin stellte die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht mit Bescheid vom 1. Oktober 2010 rechtskräftig fest, dass für das Vorhaben "Energiespeicher R" keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Aufgrund eines weiteren Antrages der Projektwerberin stellte die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht mit Bescheid vom 16. August 2012 fest, dass für das Vorhaben "Organismenwanderhilfe X" keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Dieser Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht wurde mit Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012 bestätigt. Dabei wurde die Berufung der Revisionswerberin als unbegründet abgewiesen.

Anlässlich des Feststellungsverfahrens zur "Organismenwanderhilfe X" vertrat die Revisionswerberin in einer Eingabe vom 16. Februar 2012 die Ansicht, dass dieses Vorhaben und das Vorhaben "Energiespeicher R" als ein Gesamtvorhaben anzusehen seien, welches der UVP-Pflicht unterliege. In diesem Zusammenhang hätten sich jene Umstände wesentlich geändert, die dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 1. Oktober 2012 zugrunde gelegen wären. In dieser Eingabe beantragte die Revisionswerberin für das "gegenständliche Gesamtvorhaben" der Errichtung und des Betriebes des "Energiespeicher R" und der "Organismenwanderhilfe X" die Feststellung, dass gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei. Anlässlich des Feststellungsverfahrens zur "Organismenwanderhilfe X" vertrat die Revisionswerberin in einer Eingabe vom 16. Februar 2012 die Ansicht, dass dieses Vorhaben und das Vorhaben "Energiespeicher R" als ein Gesamtvorhaben anzusehen seien, welches der UVP-Pflicht unterliege. In diesem Zusammenhang hätten sich jene Umstände wesentlich geändert, die dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 1. Oktober 2012 zugrunde gelegen wären. In dieser Eingabe beantragte die Revisionswerberin für das "gegenständliche Gesamtvorhaben" der Errichtung und des Betriebes des "Energiespeicher R" und der "Organismenwanderhilfe X" die Feststellung, dass gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei.

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht beantragt in ihrer Revisionsbeantwortung die vorliegende Revision als unzulässig zurückzuweisen. Sie begründet dies damit, dass gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 die Erhebung einer Revision durch den Umweltanwalt in einem Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 nicht zulässig sei. Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht beantragt in ihrer Revisionsbeantwortung die vorliegende Revision als unzulässig zurückzuweisen. Sie begründet dies damit, dass gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 die Erhebung einer Revision durch den Umweltanwalt in einem Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 nicht zulässig sei. Es ist zwar zutreffend, dass dem Umweltanwalt nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 - im Gegensatz zur Standortgemeinde - gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes keine Revisionsbefugnis an den Verwaltungsgerichtshof zukommt. Dies schließt indessen die Revisionsbefugnis des Umweltanwaltes in der vorliegenden Fallkonstellation aus nachstehenden Überlegungen nicht aus: Es ist zwar zutreffend, dass dem Umweltanwalt nach Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 - im Gegensatz zur Standortgemeinde - gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes keine Revisionsbefugnis an den Verwaltungsgerichtshof zukommt. Dies schließt indessen die Revisionsbefugnis des Umweltanwaltes in der vorliegenden Fallkonstellation aus nachstehenden Überlegungen nicht aus:

Die Stellung des Umweltanwaltes im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist die einer Formalpartei (vgl. dazu den hg. Beschluss vom 22. Juni 2011, Zl. 2009/04/0029, mwN). Die Stellung des Umweltanwaltes im Feststellungsverfahren nach Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 ist die einer Formalpartei vergleiche dazu den hg. Beschluss vom 22. Juni 2011, Zl. 2009/04/0029, mwN).

In diesem Zusammenhang führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Antrag der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 keinen verfahrenseinleitenden Antrag darstelle. Er sei im Rahmen des Parteiengenhörs als Einwendung geprüft und gemäß § 59 Abs. 1 AVG mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Umweltsenates vom

18. Dezember 2012 miterledigt worden. Einen Devolutionsantrag könnten Formalparteien nur in den Fällen stellen, in denen sie den verfahrenseinleitenden Antrag auf Feststellung gestellt hätten. In diesem Zusammenhang führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Antrag der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 keinen verfahrenseinleitenden Antrag darstelle. Er sei im Rahmen des Parteiengehörs als Einwendung geprüft und gemäß Paragraph 59, Absatz eins, AVG mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012 miterledigt worden. Einen Devolutionsantrag könnten Formalparteien nur in den Fällen stellen, in denen sie den verfahrenseinleitenden Antrag auf Feststellung gestellt hätten.

Der revisionswerbenden Partei kommen als Formalpartei zwar keine materiellen subjektiven Rechte zu. Mit der Bekämpfung der zurückweisenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes macht die revisionswerbende Partei aber die Verletzung ihrer prozessualen Rechte beim Verwaltungsgerichtshof geltend, die für sie subjektive Rechte darstellen. Dazu ist sie berechtigt. Der Formalpartei kommt daher zur Durchsetzung ihrer aus der durch Gesetz eingeräumten Stellung folgenden prozessualen Befugnisse auch Revisionslegitimation im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. März 2015, Zl. Ro 2014/09/0066, mwN). Der revisionswerbenden Partei kommen als Formalpartei zwar keine materiellen subjektiven Rechte zu. Mit der Bekämpfung der zurückweisenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes macht die revisionswerbende Partei aber die Verletzung ihrer prozessualen Rechte beim Verwaltungsgerichtshof geltend, die für sie subjektive Rechte darstellen. Dazu ist sie berechtigt. Der Formalpartei kommt daher zur Durchsetzung ihrer aus der durch Gesetz eingeräumten Stellung folgenden prozessualen Befugnisse auch Revisionslegitimation im Sinne des Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG zu vergleiche das hg. Erkenntnis vom 24. März 2015, Zl. Ro 2014/09/0066, mwN).

Die Revision erweist sich daher als zulässig.

Bezüglich der Eingabe der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 bleibt festzuhalten, dass sich der Umweltsenat in seinem Bescheid vom 18. Dezember 2012 in einem eigenen Begründungsabschnitt mit dem im Sinne des Vorhabensbegriffes nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 geforderten sachlichen Zusammenhang zwischen dem Vorhaben "Energiespeicher R" und dem Vorhaben "Organismenwanderhilfe X" auseinandersetzt und diesen mit näherer Begründung verneint. Bezüglich der Eingabe der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 bleibt festzuhalten, dass sich der Umweltsenat in seinem Bescheid vom 18. Dezember 2012 in einem eigenen Begründungsabschnitt mit dem im Sinne des Vorhabensbegriffes nach Paragraph 2, Absatz 2, UVP-G 2000 geforderten sachlichen Zusammenhang zwischen dem Vorhaben "Energiespeicher R" und dem Vorhaben "Organismenwanderhilfe X" auseinandersetzt und diesen mit näherer Begründung verneint.

Es kann dahinstehen, ob die Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichtes zutreffend und die Eingabe der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 als Einwendung anzusehen ist und als solche im Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012 miterledigt wurde. Denn selbst wenn man diese Eingabe der Revisionswerberin als eigenen Antrag ansehen würde, wäre für deren Rechtsstandpunkt nichts gewonnen. Auch dann wurde über diesen Antrag nämlich im Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012 mitentschieden. Damit wäre kein Antrag im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG mehr offen, dessen Erledigung mit Devolutionsantrag eingefordert werden könnte. Damit erweist sich dieser aber als unzulässig (vgl. die bei Hengstschläger - Leeb, AVG, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Es kann dahinstehen, ob die Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichtes zutreffend und die Eingabe der Revisionswerberin vom 16. Februar 2012 als Einwendung anzusehen ist und als solche im Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012 miterledigt wurde. Denn selbst wenn man diese Eingabe der Revisionswerberin als eigenen Antrag ansehen würde, wäre für deren Rechtsstandpunkt nichts gewonnen. Auch dann wurde über diesen Antrag nämlich im Bescheid des Umweltsenates vom 18. Dezember 2012 mitentschieden. Damit wäre kein Antrag im Sinne des Paragraph 73, Absatz eins, AVG mehr offen, dessen Erledigung mit Devolutionsantrag eingefordert werden könnte. Damit erweist sich dieser aber als unzulässig vergleiche die bei Hengstschläger - Leeb, AVG, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz,

4. Teilband, 2009, unter Rz 25 zu § 73 AVG zitierte hg. Judikatur). 4. Teilband, 2009, unter Rz 25 zu Paragraph 73, AVG zitierte hg. Judikatur).

Gemäß § 46 Abs. 24 Z. 4 UVP-G 2000 war das mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Umweltsenat aufgrund eines Devolutionsantrages gemäß § 73 Abs. 2 AVG anhängige Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht als Säumnisbeschwerdeverfahren weiterzuführen. Gemäß Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 4, UVP-G 2000 war das mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Umweltsenat aufgrund eines Devolutionsantrages gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG anhängige Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht als Säumnisbeschwerdeverfahren weiterzuführen.

Die Säumnisbeschwerde der Revisionswerberin wurde im Ergebnis zutreffend zurückgewiesen.

Die Revision erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Revision erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Rechtsträger der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde wie auch der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde (oberösterreichische Landesregierung) ist das Land Oberösterreich. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt im Fall der Identität der Rechtsträger, dem der Kostenersatz aufzuerlegen wäre, mit jenem Rechtsträger, dem er zuzusprechen wäre, ein Zuspruch von Kosten nicht in Betracht (vgl. den hg. Beschluss vom 31. Juli 2014, Zl. Ro 2014/02/0046, mwN). Rechtsträger der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde wie auch der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde (oberösterreichische Landesregierung) ist das Land Oberösterreich. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt im Fall der Identität der Rechtsträger, dem der Kostenersatz aufzuerlegen wäre, mit jenem Rechtsträger, dem er zuzusprechen wäre, ein Zuspruch von Kosten nicht in Betracht (vergleiche den hg. Beschluss vom 31. Juli 2014, Zl. Ro 2014/02/0046, mwN).

Wien, am 28. Mai 2015

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014070079.J00

Im RIS seit

30.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at